

Der Oberbürgermeister

I/01-011-41-04-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

23.01.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	23.01.2014	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	03.02.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Halteverbotschilder auf der Hitdorfer Straße

- Antrag von Rh. Viertel (Einzelvertreter) vom 11.01.14
- Stellungnahme der Verwaltung vom 20.01.14 (Anlage)

01

- über Herrn Beigeordneten Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Märtens
gez. Buchhorn

Haltverbotschilder auf der Hitdorfer Straße
- Antrag von Rh. Viertel (Einzelvertreter) vom 11.01.14
- Nr. 2586/2014 (ö)

Rh. Viertel bittet um Prüfung, ob auf der Hitdorfer Straße zwischen Im Frohental und Fährstraße ein beidseitiges Haltverbot (VZ 283) eingerichtet werden kann. Die Örtlichkeit wurde am 16.01.2014 gegen 16:30 Uhr überprüft, da Rh. Viertel angab, dass vorwiegend in den Nachmittags- und Abendstunden in diesem Straßenabschnitt geparkt wird. Bei der o. g. Überprüfung parkten lediglich 3 Fahrzeuge im angesprochenen Bereich.

Auf der Hitdorfer Straße ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30-km/h ausgeschildert. Lt. Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Parken zulässig, da die Straße insgesamt eine Breite von 6,10 m besitzt. Aufgrund des breiten Straßenquerschnitts verbleibt bei einem am rechten Fahrbahnrand haltenden/parkenden Fahrzeug eine ausreichende Restfahrbahnbreite. Eine Gefährdung, z. B. beim Vorbeifahren an den abgestellten Fahrzeugen, liegt grundsätzlich nicht vor.

In der Regel ergeben sich bei einem am rechten Fahrbahnrand haltenden/parkenden Fahrzeug stets ausreichende Fahrzeuglücken beim Gegenverkehr, um nach einem etwaigen Halten infolge parkender Fahrzeuge weiterfahren zu können. Die Fahrzeuglücken resultieren aus mehreren Grundstücksausfahrten der dort ansässigen Anwohner.

Zudem gibt und gab es aus den Reihen der Bevölkerung und auch seitens der politischen Vertreter das Begehren, die immer wieder festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Hitdorfer Straße durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Die haltenden/parkenden Fahrzeuge stellen insofern eine entsprechende Verkehrsberuhigung und Flankierung des Tempo-30-km/h-Gebots dar, das in Teilbereichen der Hitdorfer Straße gilt.

Bei Einrichtung des o. g. Haltverbots würde der Verkehr im o. g. Straßenabschnitt zwar fließender ablaufen, allerdings würde dies zu Lasten der Verkehrssicherheit geschehen. Diese Maßnahme wäre mit möglichen Gefahren verbunden, da die Geschwindigkeit des Verkehrs sich ungewollt oder durch bewusstes Zuwiderhandeln erhöhen könnte. Dies wäre weder gewünscht, noch erlaubt und würde absehbar zu massiven Beschwerden der Bewohnerschaft bzw. von Verkehrsteilnehmern führen.

Für Kinder und Erwachsene wäre es sicherlich erst recht schwierig, die Straße ohne Verkehrsampel oder Zebrastreifen gefahrlos zu überqueren.

Somit wird die Neueinführung einer Haltverbotbeschilderung auf dem gesamten Straßenabschnitt der Hitdorfer Straße zwischen den Seitenstraßen Im Frohental und Fährstraße in beiden Fahrtrichtungen seitens des Fachbereichs Straßenverkehr nicht befürwortet.

Straßenverkehr

Anlage

Foto 1:



Foto 2:

